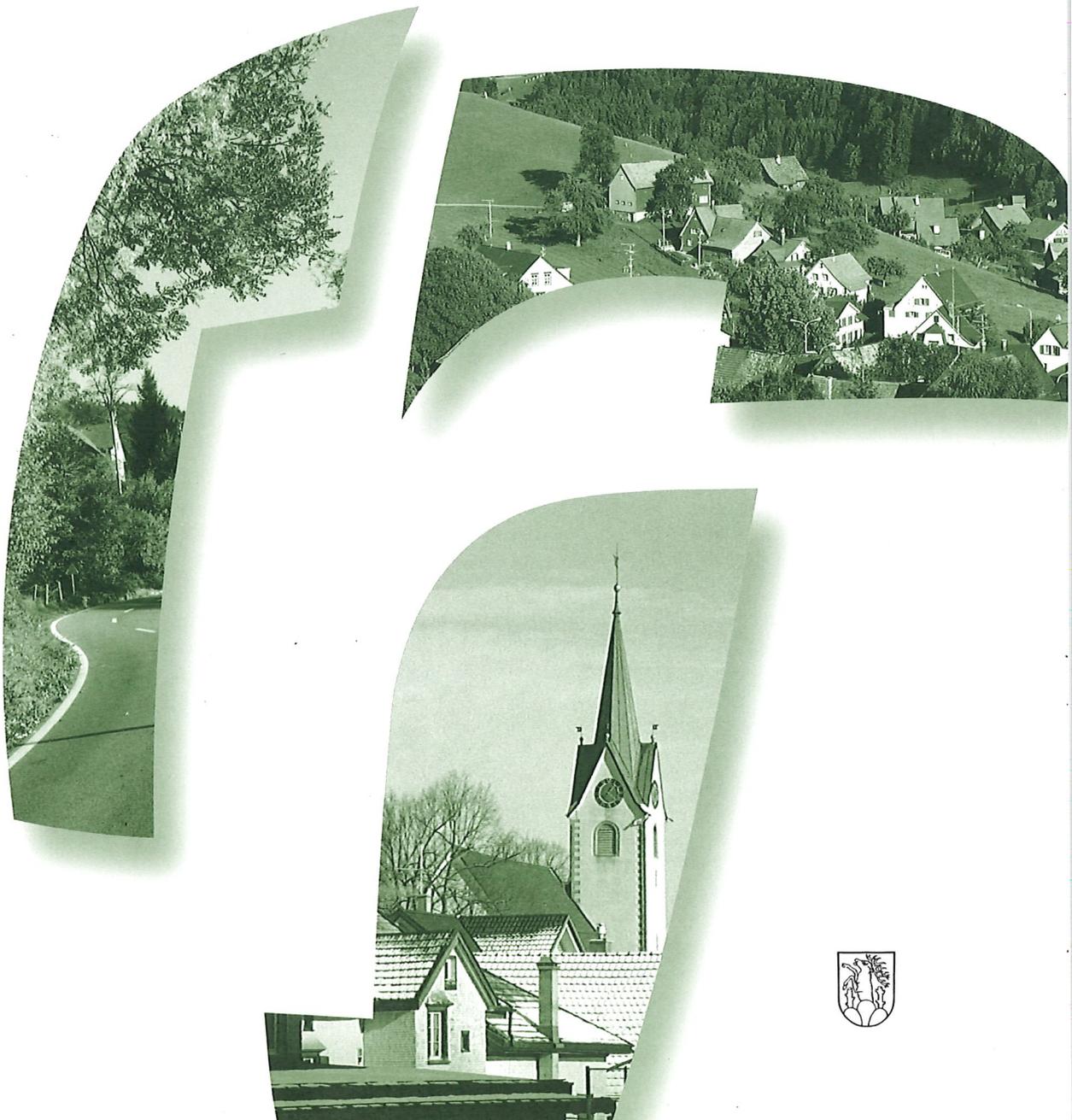




Reglement für die Pflegeheime Watt und Sonnenschein, Reute (Pflegeheimreglement)

01.07.2019



Reglement für die Pflegeheime Watt und Sonnenschein, Reute (Pflegeheimreglement)

Art.1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Reute ist Trägerin der Pflegeheime Watt (Watt 1) und Sonnenschein (Mohren 9).

Art. 2 Zweck

¹ Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein bieten betreuungs- und pflegebedürftigen Personen ein Zuhause.

² Dieses Reglement bildet zusammen mit den Hausordnungen und dem Leitbild die Grundlage für die Pensionsverhältnisse.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein finanzieren sich grundsätzlich selbst mit den Einnahmen aus Pension und Pflegeleistungen sowie weiteren Dienstleistungen.

² Die Einwohnergemeinde führt die Betriebsrechnung der Pflegeheime Watt und Sonnenschein als Spezialfinanzierung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

Art. 4 Organisation

Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein werden geführt durch:

- a) den Gemeinderat
- b) eine Pflegeheimkommission von maximal 5 Mitgliedern
- c) die Heimleitung

Art. 5 Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) der Erlass und Änderung des Reglements zu Handen der Stimmberechtigten
- b) die Verabschiedung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Stimmberechtigten
- c) die Festlegung der Taxordnung¹
- d) die Wahl der Pflegeheimkommission und deren Präsidium
- e) der Erlass des Pflichtenheftes der Pflegeheimkommission und der Heimleitung
- f) die Wahl der Heimleitung
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Pflegeheimkommission
- h) der Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen oder Entscheide der Pflegeheimkommission
- i) der Abschluss von Liegenschafts-Mietverträgen für den Heimbetrieb

Art. 6 Aufgaben der Pflegeheimkommission

Der Pflegeheimkommission obliegen:

- a) die Beaufsichtigung der Heimbetriebe

- b) die Ausarbeitung des Pflichtenheftes der Heimleitung zu Händen des Gemeinderates
- c) die Beratung der Heimleitung
- d) der Erlass der Hausordnungen
- e) die Kündigung von Pensionsverhältnissen
- f) die Vertretung der Heime im Rahmen ihrer Kompetenzen
- g) die Genehmigung des Stellenplans

Art. 7 Aufgaben der Heimleitung

Der Heimleitung obliegt:

- a) die operative Führung der Pflegeheime
- b) die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien
- c) die Wahl des Personals im Rahmen des genehmigten Stellenplans
- d) die Auflösung von Arbeitsverträgen
- e) Sie hat Antragsrecht an die Pflegeheimkommission.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Altersheimreglement vom 22. August 2012 wird aufgehoben.

Art. 9 Uebergangsbestimmungen

¹ Die Einwohnergemeinde Reute übernimmt den Betrieb des Pflegeheims Sonnenschein auf den 1. Juli 2019 von der Tertianum Gruppe.

² Das Mobiliar wird zu einem pauschalen Betrag von Fr. 250'000 übernommen. Diese Investition wird innert 5 Jahren abgeschrieben.

Art. 10 Inkrafttreten

Da die Investition nach Art. 9 Abs. 2 in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt, wird das Reglement der Urnenabstimmung unterstellt. Bei Annahme tritt es auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Reute, 4. April 2019



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

¹Aenderung durch fak. Referendum 2019